



Bundesministerium
für Gesundheit

Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Kathrin Vogler
11011 Berlin

Annette Widmann-Mauz
Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18441-1020

FAX +49 (0)30 18441-1750

E-MAIL annette.widmann-mauz@bmg.bund.de

Berlin, 5. Dezember 2014

Schriftliche Frage im November 2014
Arbeitsnummer 11/236

Sehr geehrte Frau Kollegin, *Liebe Frau Vogler,*

Ihre o. a. Frage beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 11/236:

Kann die Bundesregierung bestätigen, dass in Anhang 1, Absatz 2 Punkt 1 der zum 1. September 2014 aktualisierten Anlage 4a des Bundesmantelvertrags-Ärzte (BMV-Ä) vereinbart ist, dass behandelnde Ärztinnen und Ärzte bei Nichtvorlage einer gültigen elektronischen Gesundheitskarte zwar nach Ablauf von zehn Tagen eine Privatvergütung für die Behandlung verlangen dürfen, diese jedoch zurückzahlen ist, wenn bis zum Ende des Quartals eine zum Zeitpunkt der Behandlung gültige elektronische Gesundheitskarte oder aber auch ein anderer gültiger Anspruchsnachweis vorgelegt wird, und kann die Bundesregierung ebenfalls bestätigen, ob Patientinnen und Patienten durch Vorlage eines papiergebundenen Anspruchsnachweises zur Inanspruchnahme von Leistungen gemäß § 19 Absatz 3 BMV-Ä bereits vor bzw. während der Behandlung die Ausstellung einer Privatrechnung vermeiden können und genauso wie Versicherte mit elektronischer Gesundheitskarte behandelt werden?

Antwort:

In Anhang 1 Nr. 2.1 der Anlage 4a zum BMV-Ä ist geregelt, wie zu verfahren ist, wenn im Behandlungsfall die Identität des Versicherten nicht bestätigt werden oder eine gültige elektronische Gesundheitskarte nicht vorgelegt werden kann. Danach kann der Arzt nach Ablauf von zehn Tagen eine Privatvergütung für die Behandlung verlangen, die jedoch zurückzahlen ist, wenn dem Arzt bis zum Ende des Quartals eine zum Zeitpunkt der Behandlung gültige elektronische Gesundheitskarte oder ein anderer gültiger Anspruchsnachweis vorgelegt wird.

Seite 2 von 2

In der Zahnarztpraxis gilt eine etwas abweichende Regelung. Hier besteht für den Versicherten zwar ebenfalls die Möglichkeit, die elektronische Gesundheitskarte oder einen anderen Anspruchsnachweis seiner Krankenkasse innerhalb von zehn Tagen nach der Behandlung vorzulegen, sodass vom Zahnarzt keine Privatvergütung verlangt wird. Ein Nachreichen des Versicherungsnachweises bis zum Ende des Quartals, in dem die Behandlung stattgefunden hat, ist in der zahnärztlichen Praxis jedoch nicht vorgesehen.

Bei dem in Anhang 1 Nr. 2.1 der Anlage 4a zum BMV-Ä genannten Anspruchsnachweis handelt es sich um einen im Einzelfall von der Krankenkasse ausgegebenen papiergebundenen Anspruchsnachweis zur Inanspruchnahme von Leistungen nach § 19 Absatz 3 BMV-Ä. Entsprechend den zwischen dem GKV-Spitzenverband und der Kassenärztlichen bzw. Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung vereinbarten bundesmantelvertraglichen Regelungen kann durch die Vorlage eines derartigen papiergebundenen Anspruchsnachweises auch vor bzw. während der Behandlung der Leistungsanspruch nachgewiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Christine Annette Wöhrle-Franz